TIEFBAUAMT
ARCHIV
5
Baudirektion Kanton Zürich
PLANVERWALTUNG
PBG
Zollikon
TBA
0161-0005

1181. **Baulinien.** Mit Schreiben vom 4. Juni 1895 übermittelt der Gemeindrat Zollikon die Baulinienpläne für die Seestraße mit der Gstadstraße und der Tollengasse bis zur Bahnlinie zur Genehmigung.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Ausschreibung der Baulinien erfolgte im Amtsblatt No. 37 vom 8. Mai 1896, und es sind laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich keine diesbezüglichen Einsprachen eingegangen.

Die Baulinien für die Seestraße sind im Plane von der Grenze Zürich bis zur Grenze Küsnacht angegeben, und zwar derart, daß an zwei Stellen eine Korrektion der Seestraße vorgenommen werden muß. Die Gemeinde Zollikon hat jedoch vorläufig eine Korrektion blos auf der Strecke zwischen der Gstadstraße und der Tollengasse beschlossen, und wird daher die Strecke vom Traubenberg bis Grenze Küsnacht nur als Projekt betrachtet, bezw. von der Genehmigung ausgeschlossen werden müssen, bis die daselbst nach den projektirten Baulinien erforderliche Korrektion der Seestraße von der Gemeinde ebenfalls beschlossen worden ist. Da die Straße beim Traubenberg eine ziemlich starke Abbiegung macht, kann übrigens die Strecke Traubenberg bis Grenze Küsnacht vorläufig ganz gut fallen gelassen werden.

Die Festsetzung von Niveaulinien wurde unterlassen in der Meinung, daß die jetzige Höhenlage der Seestraße als Niveaulinie gelten könne. In ähnlichen Fällen wurden die Baulinien jeweilen genehmigt, jedoch die nachträgliche Festsetzung von Niveaulinien verlangt. Da die Verhältnisse an der Seestraße sehr einfache sind, und die Festsetzung der Baulinien nachgerade dringlich geworden ist, dürfte auch hier so verfahren werden.

Ferner mangelt auf einer unüberbaubaren zirka 200 m langen Strecke, auf welcher die Straße an die Bahnlinie grenzt, die jenseitige Baulinie im Sinne von § 10 des Baugesetzes.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeindrat Zollikon aufgestellten Baulinien für die Seestraße, auf der Strecke zwischen der Stadtgrenze und der südöstlichen Hausflucht des Hauses von Herrn Meyer zum Traubenberg, mit einem Abstand von 18 m, sowie denjenigen der Gstadstraße und der verlegten Tollengasse von der Seestraße bis zur Bahnlinie mit 15, bezw. 12 m Baulinienabstand, wird die Genehmigung erteilt; dem Gemeindrat jedoch aufgegeben, nachträglich auch Niveaulinien und auf der unüberbaubaren Strecke von der Grenze Zürich seeaufwärts ob der Straße noch eine Baulinie im Sinne von § 10 des Bangesetzes festzusetzen und innert zwei Monaten auszuschreiben und im Uebrigen die Pläne nach Anordnung des Kantonsingenieurs zu vervollständigen.

II. Die von der Gemeinde beschlossene Korrektion der Seestraße zwischen Gstadstraße und Tollengasse wird genehmigt, und die Gemeinde verpflichtet, dieselbe bis Ende 1897 auszuführen. Die Baupläne, Normalprofile und Bauvorschriften sind vor Inangriffnahme der Korrektion der Direktion der öffentlichen Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen, und sind beim Bau der Straße deren Anordnungen genau zu befolgen.

II. Mitteilung an den Gemeindrat Zollikon unter Rückstellung eines Planexemplars und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

Mitteilg. an
Kreisinge. I

Zürich, den 3. Juli 1896

Kreisinge. z. Handen
Ztr. 10./VII. 96.

Für die Direction der öffl. Arbeiten.
Der Sekretär:
J. Bruppacher

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Hüni

Zürich
10 JUL 96
KANTONSINGENIEUR
K. Nüpbar